

1. Satzungsänderung

zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker - Haffküste“

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mönkebude am 01.11.2012 wird folgende 1. Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

Gebäude-, Betriebs-, Frei- und Wegefläche	17,05 Euro,
Waldfläche	6,70 Euro,
Brachland, Unland	5,00 Euro,
Landwirtschafts-, Erholungs- und sonstige Fläche	10,00 Euro,

Der Mindestbetrag pro Eigentümer beläuft sich auf 3,00 Euro.

Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Vorteilsgebieten der Schöpfwerke je ha Fläche 71,10 € erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mönkebude, den 01.11.2012



- Schultz -
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.